

*Zu fällen einen schönen Baum, braucht's eine halbe Stunde kaum,
Zu wachsen bis man ihn bewundert, braucht's, Mensch bedenk' es, ein Jahrhundert.*

(Eugen Roth)

Verordnung
zum Schutz des Bestandes an Bäumen in der Stadt Coburg

Aufgrund von § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, Seite 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, Seite 1474) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. 2011 S. 82), erlässt die Stadt Coburg folgende Verordnung:

§ 1
Schutzzweck, Schutzgebiet

- (1) Zur Erhaltung und Pflege des Stadtbildes sowie zur Klimaverbesserung werden im Stadtgebiet von Coburg alle nach § 2 dieser Verordnung definierten Bäume dem Schutz dieser Verordnung unterstellt.
- (2) Diese Verordnung umfasst alle Bereiche rechtsverbindlicher Bebauungspläne nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) sowie alle Bereiche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB.

§ 2
Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn einer der Stämme einen Umfang von 50 oder mehr Zentimetern hat. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die auf Grund dieser Verordnung gefordert wurden, selbst wenn sie das in Abs. 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- (3) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:
 - a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

§ 3
Verbote

- (1) Es ist verboten, die nach § 2 geschützten Bäume zu entfernen oder zu beschädigen, nachhaltig zu verändern oder sonst in ihrer Funktion zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes zu beeinträchtigen. Dazu zählen auch Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich sowie Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien.
- (2) Notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen der Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter, insbesondere die fachgerechte
 - a) Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) Behandlung von Wunden,
 - c) Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,

BaumschutzVO

12

- e) Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen fallen nicht unter dieses Verbot.
- (3) Dringend notwendige Maßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für die Allgemeinheit oder einzelner Personen fallen ebenso nicht unter dieses Verbot; hierbei dürfen jedoch nur die die Gefahr verursachenden Pflanzenteile entfernt werden.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten kann die Stadt Coburg Ausnahmen von den Verboten nach § 3 erteilen, wenn das Verbot
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Schutzzweck, vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder sonst ein Berechtigter aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, die Maßnahme vorzunehmen und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, oder
 - b) von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, oder
 - c) die Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind, oder
 - d) geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an deren Erhalt mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (3) Die Ausnahme ist bei der Stadt Coburg schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Ausnahme kann befristet werden.

§ 5 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird für die Entfernung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung nach Absatz 2 verpflichtet. Sofern Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück nicht möglich sind, sind Ausgleichszahlungen entsprechend § 7 an die Stadt Coburg zu entrichten. Diese verwendet die Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.
- (2) Der Umfang der zu leistenden Ersatzpflanzung wird in Abhängigkeit zu Anzahl und Größe des Baumes/derjenigen Bäume festgelegt, für den/die eine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 oder 2 erteilt wurde. In der Regel ist für jeden zur Entfernung freigegebenen Baum ein neuer standortgerechter Laubbaum mit einer Mindestgröße von 12/14 cm Stammumfang als Ersatzpflanzung zu leisten. Soweit die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Stadt Coburg auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen gefordert werden.
- (3) Eine Ersatzpflanzung ist nicht zu leisten, wenn die Ausnahme aus Gründen naturgemäß altersbedingt abgehender Bäume erteilt wurde.

§ 6
Folgebeseitigung

Wer unter Verstoß gegen diese Verordnung Bäume entfernt oder deren Entfernung in Auftrag gibt ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder, soweit dies nicht möglich ist, eine für Gehölzpflanzungen zweckgebundene Ausgleichszahlung an die Stadt Coburg zu entrichten. Eine zweckgebundene Ausgleichszahlung kann ebenso von demjenigen verlangt werden, der unter Verstoß gegen diese Verordnung Bäume beschädigt oder sonst wie in ihrer Funktion zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes beeinträchtigt oder dies veranlasst. Bei Handlungen, die zum Absterben der Bäume führen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7
Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Ausgleichszahlungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wert der zu fordernden Ersatzpflanzung bemessen.
- (2) Die Höhe der Ausgleichszahlungen, die aufgrund der Beschädigung von Bäumen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 gefordert werden können, werden nach der „Richtlinie für die Wertermittlung von Schutz- und Gestaltungsgrün, Baumschulpflanzen und Dauerkulturen“, in der jeweils geltenden Fassung, ermittelt. Die Richtlinie kann bei der Stadt Coburg eingesehen werden. Soweit die Berechnung nach vorgenannter Richtlinie eine höhere Ausgleichszahlung ergibt als diejenige, die nach Maßgabe des Abs. 1 zu fordern wäre, ist die Ausgleichszahlung nach Abs. 1 maßgebend. Andernfalls verbleibt es beim errechneten Ergebnis.

§ 8
Sonstige Einzelanordnungen

Die Stadt Coburg kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume erlassen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Bäume entfernt, beschädigt oder sonst wie in ihrer Funktion zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes beeinträchtigt oder sich hieran beteiligt, insbesondere dies in Auftrag gibt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 3, 7 des Bayer. Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung nach § 8 oder einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzverordnung der Stadt Coburg vom 17.04.2008 (Coburger Amtsblatt Nr. 22 vom 06.06.2008, Seite 146) außer Kraft.

Coburg, den 21.07.2016

gez. Norbert Tessmer

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister